

# Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 49

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

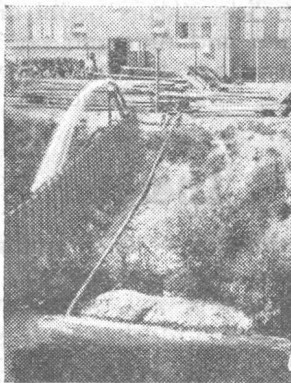
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

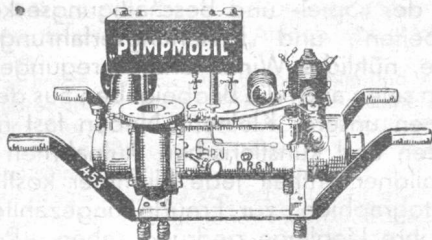
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Das Gehäuse besteht aus zähem, nicht rostendem Metall und ist mit auswechselbarem Bronzefutter versehen. Das Laufrad besteht ebenfalls aus Bronze. Z. B. leistet die Pumpe mit einem Saug- und Druckanschluß von 80 mm Durchmesser bis 60 m<sup>3</sup> in der Stunde und kann ohne jede Änderung für Förderhöhen bis zu 30 m Verwendung finden.
4. Die Pumpenleistung kann ohne weiteres der zufließenden Wassermenge entsprechend reguliert werden.
5. Der Motor ist äußerst einfach, ventillos, die Kurbelwelle läuft in Rollenlagern.
6. Der Motor hat Wasserkühlung, kann aber auf Wunsch mit luftgekühltem Zylinder geliefert werden.



Die Maschinen sind auch vorzüglich zum Füllen und Entleeren von Wasserwagen, die bei Straßebauten Verwendung finden, geeignet. Die Wagen brauchen nicht mehr bis zur Stadt zurückzufahren, um durch Hydranten gefüllt zu werden, sondern jeder leicht erreichbare Teich oder Wassertümpel kann zum Auffüllen der Tankwagen herangezogen werden.



Wir haben offenbar in diesen Motorpumpen eine bahnbrechende Neuerung vor uns, die zweifellos berufen ist, dem Baugewerbe usw. große Dienste zu leisten.

Auf dem Platze Bern arbeiten bereits 9 Pumpen zur vollen Zufriedenheit der Besitzer.

## Verkehrswesen.

**Straßensignalisation im Kanton Zürich.** Die kantonale Direktion der öffentlichen Bauten erließ ein Kreisschreiben an die Bezirksräte, Statthalterämter und Gemeinderäte betr. die Straßensignalisation mit der Weisung, den neuen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Ordnung und Einheitlichkeit der Straßensignalisation volle Aufmerksamkeit zu schenken. U. a. wird sodann betont: Das Anbringen von Wegweisern mit eigener Beleuchtungsvorrichtung ist nur im Einverständnis mit der Direktion

der öffentlichen Bauten zulässig. Das Anbringen von Reklamen auf oder außerhalb der Straße ist untersagt, wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird. Form und Farbe der Reklameanlagen dürfen auf keinen Fall zu Verwechslungen mit Signalen Anlaß geben. Es ist verboten, an den Signalen Reklamen anzubringen. Gestattet sind lediglich die Initialen eines Verkehrsverbandes, sofern die Direktion der öffentlichen Bauten zustimmt. Für die Beseitigung bestehender und die Aufstellung neuer Reklameanlagen sind auch die Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz zu beachten.

**Der neue österreichisch-schweizerische Holztarif** gelangt am 1. April zur Einführung. Die Geltungsdauer des alten Tarifes wird bis 31. März verlängert. Der neue Tarif enthält diechnittsätze in Schweizer Währung bis und von den österr.-schweizer und österr.-deutschen Grenzstationen. In den Tarif ist die Bedingung festgelegt, daß die Sendungen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation durchaus per Bahn befördert werden müssen und daß der Tarif nicht gilt für Sendungen, die mit Straßenfahrzeugen von der Bestimmungsstation nach den anderen Bahnstationen weiter befördert werden. Die österreichischen Schnittsätze sind bereits auf Grund des neuen Umrechnungskurses zwischen Franken und Schilling berechnet worden.

## Totentafel.

- + **Friedrich Frutiger, Gipser- und Malermeister in Oberhofen** (Bern), starb am 27. Februar im 58. Altersjahr.
- + **Augustin Schroff, Gipsermeister in Weinfelden** (Thurg.), starb am 28. Febr. im 78. Altersjahr.
- + **Max Herzog-Baltensberger, Gipsermeister in Zürich**, starb am 1. März im 50. Altersjahr.
- + **Josef Eggstein, Wagnermeister in Römerswil** (Luzern), starb am 1. März im 52. Altersjahr.
- + **Otto Gautschi, Architekt in Bern**, starb am 2. März im 73. Altersjahr.
- + **Karl Roser-Schöne, Gipsermeister in Basel**, starb am 4. März.
- + **Robert Markstaller-Schmid, alt Malermeister in Buchs** (Aarg.), starb am 5. März im 68. Altersjahr.
- + **Rudolf Christinat, Schmiedemeister in Uetendorf** (Bern), starb am 5. März im 62. Altersjahr.
- + **Niklaus Suter-Kanter, alt Schreinermeister in St. Gallen**, starb am 5. März im 90. Altersjahr.

## Verschiedenes.

**Kunststipendien.** Der Bundesrat hat beschlossen, aus dem Kredit für angewandte Kunst pro 1933 4200 Franken zu entnehmen und auszurichten an: Amstad Regina, Kunstgewerblerin in Luzern, Nendy Hanny, Keramikerin in Bern, Willimann Alfred, Graphiker in Zürich. Außerdem werden Aufmunterungspreise ausgerichtet an: Pellarin Albert Goldschmiedziseleur in Vernier-Genf, Wasem Jacques, Mosaist in Veyrier-Genf, Eidenbenz Hermann, in Basel, Melley Robert, Dekorateur in Paris, Schwegler Josef, Glas-maler in Emmenbrücke, Yersin Albert, Reklamezeichner in Paris, Zénobel Piere, Dekorationszeichner in Paris.

**Die Bautätigkeit in den größeren Städten im Januar 1933.** (Vom Bundesamt für Industrie,